



**Erzeugerring für Pflanzenbau
Südbayern e.V.**

- ◆ Qualitätsprodukte
- ◆ Qualitätskartoffeln
- ◆ Saat- und Pflanzgut
- ◆ Grünland / Futterbau



**Ämter für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Rosenheim und Augsburg**
Sachgebiet L 2.3P Landnutzung

Exklusiv für Sie als Mitglied – Sie erhalten Ihre neuesten Grünland- und Futterbauinformationen für Oberbayern und Schwaben

Rundschreiben Nr. 2/2023

25.10.2023

In dieser Ausgabe:

- Herausforderungen durch GAP im Futterbaubetrieb	Seite 1
- Erosionsschutz unter GLÖZ 5	Seite 2
- Stilllegung verpflichtend mit GLÖZ 8	Seite 2
- Mindestbodenbedeckung für GLÖZ 6 einhalten	Seite 3
- Meldung der Mahd bei VNP- und Streuflächen	Seite 3
- Grünlandpflege im Herbst	Seite 4
- Herbsdüngung im Grünland	Seite 5
- Sperrfristen aktuell	Seite 5
- Nicht immer ausreichend – Futter für 2024 planen	Seite 6

Neu ab 2024:

Die aktuellen, schnellen und zielgerichteten Informationen aus dem Bereich Grünland und Feldfutterbau!

- Der Vegetation angepasste Beratungshinweise im Jahresverlauf
- Kurz und prägnant informiert über die wichtigsten Maßnahmen
- Entscheidungshilfen für Düngung, Sorten, Pflanzenschutz und Pflege

 **Grünland „plus“**

Kosten? Nicht mit uns. Im Rahmen der Mitgliedschaft beim Erzeugerring inklusive!
Direkt und schnell über das Internet abzurufen, die Benachrichtigung kommt einfach per Link als SMS oder E-Mail.

Du willst mit dabei sein?

Dann schnell E-Mail-Adresse oder Handynummer registrieren unter:

<https://www.er-suedbayern.de/wir-bieten-an/kontaktformular-gruenland-plus>

oder per Smartphone den QR-Code scannen!



Die GAP-Reform und Ihre Herausforderungen für den Futterbaubetrieb

Stilllegung, Fruchtwechsel und Erosionsschutz – mit diesen Schlagwörtern müssen sich viele Landwirte auseinandersetzen. Obwohl die Reform sehr weitreichend und komplex ist, werden wir im folgendem versuchen, etwas Licht in den Urwald an Neuerungen zu bekommen und die wichtigsten Inhalte für Sie zusammenzustellen. Prüfen Sie zuerst, ob Ihr Betrieb von den neuen Vorgaben betroffen ist. Im Gegensatz zum Mischbetrieb mit Ackerbau, Viehhaltung und Grünland sind reine Grünlandbetriebe oft von den meisten der neuen Vorgaben nicht betroffen.

Herausgeber: Erzeugerring für Pflanzenbau Südbayern e.V., Wolfshof 7a, 86558 Hohenwart, Tel.: 08443/9177-0

E-Mail: zentrale@er-suedbayern.de Pflanzenbauhotline: 0180 – 5 57 44 51, Mo-Fr von 8:00 – 12:00 Uhr

Verantwortlich Erzeugerring; Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim und Augsburg; SG 2.3 P – Landnutzung
für den Inhalt: Jochen Obernöder 08443/9177-119; Mathias Mitterreiter 08031/3004-1301; Thomas Gerstmeier 0821/43002-1317

© Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet

Begrenzung von Erosion (GLÖZ5)

Mit der Agrarreform wurden die Flächen bezüglich der Erosion neu eingestuft. Viele Landwirte sind derzeit noch nicht auf dem aktuellen Stand. Mittlerweile sind auch Flächen mit nur sehr leichter Hangneigung bereits in Erosionsstufe 1 eingestuft. Jeder Landwirt steht in der Pflicht, sich über die neue Einstufung seiner Flächen **selbstständig** zu informieren.

Wo findet ich die neue schlagbezogene Erosionskartierung im iBalis?

- Anmeldung im iBalis
- Auswählen des Menüs „Feldstückskarte“
- Jedes Feldstück der Reihe nach auswählen, so dass die Legende erscheint
- „Detailansicht“ (Augensymbol) wählen
- Im vierten Untermenü finden Sie die neuen Erosionseinstufungen:

K-Wasser 0 = Erosionszahl bis 15
K-Wasser 1 = Erosionszahl bis 27
K-Wasser 2 = Erosionszahl größer 27



Feldstücke	
Attribut	Wert
FS-Nummer	24
Name	Hausfeld Acker
Erosion	
	Wasser Wind
Erosionszahl:	28,00 0
Erosionsklasse:	2 0

Sobald sich 30% oder mehr des Flächenanteils in einer Erosionsbewertung befindet, wird das **ganze Feldstück** in dieser eingestuft. Auch die Grünlandflächen eines Betriebes werden in Erosionsklassen eingeteilt, dies hat aber keinerlei Auswirkungen auf die Bewirtschaftung.

Welche Verpflichtungen bringen die neuen Erosionsklassen mit sich? Während man bei Flächen mit K-Wasser 0 nichts weiter beachten muss, stellen die Auflagen von K-Wasser 1 und K-Wasser 2 den Futterbaubetrieb vor allem beim Anbau von Mais vor Herausforderungen.

Auflagen K-Wasser 1:

- Generelles Pflugverbot vom 1. Dezember bis einschließlich 15. Februar.
- Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur dann zulässig, wenn vor dem 1. Dezember eine Aussaat einer Winterkultur oder einer Zwischenfrucht erfolgt.

Auflagen K-Wasser 2:

- Generelles Pflugverbot vom 1. Dezember bis einschließlich 15. Februar.
- Das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem 30. November ist nur dann erlaubt, wenn unmittelbar im Anschluss eine Ansaat erfolgt.
- Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von **mehr als 45 cm** ist das **Pflügen verboten**.

Die größten Einschränkungen für den Futterbaubetrieb sind die Auflagen von K-Wasser 2. Zwar darf im Sommer vor Weidelgras noch gepflügt werden, jedoch stellt einen die Maisaussaat im Frühjahr vor **Herausforderungen**. Denn das Weidelgras darf nicht untergepflügt werden, wenn ein „handelsübliches“ Maissägerät mit 75 cm Reihenabstand verwendet wird. In diesem Fall stellt ein Maissägerät mit halben Reihenabstand von 37,5 cm eine Alternative dar. Durch die meist reihenunabhängigen Maisvorsätze sollte es auch bei der Ernte zu keinen Schwierigkeiten kommen.

Stilllegungsflächen (GLÖZ 8)

Stilllegungspflicht – ein Thema, bei dem viele viehhaltende Betriebe mit einem hohen Anteil an Grünland der Meinung sind, dass sie hiervon nicht betroffen sind. Ausgenommen sind nur Betriebe, die **weniger als 10 Hektar Ackerland** bewirtschaften. Ebenso sind Betriebe ausgenommen, die mehr als **75% Grünland**, hierzu zählt auch das Ackergras, bewirtschaften und eine Größe von **50 Hektar nicht überschreiten**.

Mindestbodenbedeckung (GLÖZ 6)

Im Zeitraum vom 15. November bis 15. Januar ist auf mindestens 80% der Ackerfläche des Betriebes eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen. Die Bodenbedeckung ist zu gewährleisten durch: Mehrjährige Kulturen, z.B. Klee gras, Winterkulturen (Vorsicht bei Spätsaaten im Weizen: Laut BMEL muss die Kultur bis **15. November** aufgelaufen sein), Zwischenfrüchte mit ausreichender Entwicklung, Stoppelbrachen von Getreide, Körnerleguminosen und Mais, Mulchauflage, einschließlich solcher durch Belassen von Ernteresten, eine mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung mit Grubber oder Scheibenegge, Abdeckung durch Folien oder Vlies bei Spezialkulturen.

Wenn im Folgejahr frühe Sommerungen (z.B. Sommergerste, kein Mais oder Soja) gesät werden, reicht es, wenn der Boden nach Ernte der Hauptfrucht vom 15.09. bis zum 15.11. durch oben genannte Maßnahmen bedeckt wird. Feldstücke mit schweren Böden (Informationen im iBalis, Feldstück-Detailansicht) dürfen ab den 1.10. gepflügt werden und sind von den Vorgaben der Mindestbodenbedeckung, jedoch nicht von den Vorgaben des Erosionsschutzes, ausgenommen. Sowohl Mischbetriebe mit Grünland und Ackerbau als auch reine Ackerbaubetriebe sind von den GLÖZ Maßnahmen besonders stark betroffen. Die folgende Tabelle zeigt einen guten Überblick über die neuen Vorgaben der Agrarreform. Es ist wichtig, als Landwirt die Einzelheiten im Detail zu kennen, damit man für die Antragstellung 2024 gut vorbereitet ist.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Verpflichtungszeiträume im Zusammenhang mit Fach- und Förderrecht (AVDüV bzw. GLÖZ5, 6 u. 7) auf Ackerland

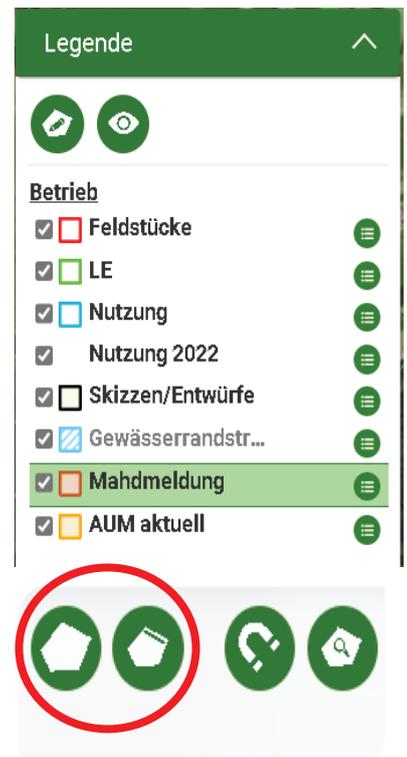
Vorgabe	Betroffenheit	Termin												
		Ernte Hauptfrucht	15.09.	01.10.	15.10.	01.11.	15.11.	01.12.	15.12.	01.01.	15.01.	01.02.	15.02.	
GLÖZ5 Erosionsschutz	Flächen mit K-Wasser 1 und K-Wasser 2	Option 1	Vollständiger Pflugverzicht											
		Option 2	Pflugeinsatz mit (unmittelbarer) Aussaat einer Winterung oder Zwischenfrucht						Pflugverbot 01.12. – 15.02.					
		Option 3	Rauhe Winterfurche vor frühen Sommerkulturen ohne Reihenkulturen											
		Option 4	Rauhe Winterfurche vor späten Sommerkulturen und Reihenkulturen in Kombination mit zusätzlicher Erosionsschutzmaßnahme											
GLÖZ6 Mindestbodenbedeckung auf 80% der AF	Option 1 Grundsätzliche Vorgabe							Bodenbedeckung 15.11. – 15.01.						
	Option 2 Nur auf schweren Böden >17% Ton möglich	Bodenbedeckung bis 01.10.												
	Option 3 Nur vor Anbau von frühen Sommerkulturen möglich				Bodenbedeckung 15.09. – 15.11.									
GLÖZ7 Fruchtwechsel	Anforderungen an die Zwischenfrucht/Untersaat							Zwischenfrucht oder Untersaat: Aussaat bis 15.10. keine Bodenbearbeitung bis 15.02.						
AVDüV Rote Gebiete Zwischenfrüchte bei Ernte vor 01.10. und > 550 mm Niederschlag	Rote Flächen, die im Folgejahr mit N gedüngt werden							kein fester Saattermin, kein Umbruch vor 15.01.						
AVDüV Gelbe Gebiete Zwischenfrüchte / Stoppelbrache bei Ernte vor 01.10. und > 550 mm Niederschlag	Gelbe Flächen, die im Folgejahr mit P gedüngt werden							Zwischenfrucht: kein fester Saattermin, kein Umbruch vor 15.01.						
								Stoppelbrache einer Getreidevorfrucht, kein Umbruch vor 15.01.						

Mahdmeldung für VNP-Wiesen und Streuflächen

Durch die Veränderungen im Aufbau der iBalis Plattform kommen einige zusätzliche Anwendungs-erneuerungen und Meldepflichten auf die Landwirte zu. Ab sofort müssen Landwirte, die eine VNP-Wiese oder Streufläche bewirtschaften, das Mähen einer solchen Fläche **selbstständig** melden. Im Anschluss zeigen wir Ihnen, wie eine Mahdmeldung im iBalis Portal gemacht werden kann. Da eine Erklärung in Textform sehr schwierig ist und den Landwirten diese Meldung oft schwerfällt, ist ein Kontakt zu den Ämtern ausdrücklich erwünscht.

Schritt 1: Meistens ist das Symbol der Mahdmeldung noch nicht automatisch im Feldkarten/Layer Menü eingeblendet. Dieses muss erst noch „aktiviert“ werden. Durch einen Klick auf den **Legende Reiter** mit der Maus erscheinen alle vorgewählten Ebenen. Ist die Ebene „Mahdmeldung“ noch nicht sichtbar, muss man diese im Menü der „Ebenenauswahl“ noch hinzufügen und anschließend die „Mahdmeldung“ Ebene mit einem Haken aktivieren.

Schritt 2: Nach dem Aktivieren der Ebene „Mahdmeldung“ wird dieses wie auf dem Bild dunkelgrün hinterlegt und dargestellt. Nur dann erscheinen die beiden Zeichen wie im zweiten Bild dargestellt. Zur Anwendung sind nur die beiden Symbole im roten Kreis wichtig. Das linke Symbol wird hergenommen, wenn die ganze Fläche gemäht wurde. Konnte nur eine Teilfläche gemäht werden, wird das rechte Symbol im Kreis hergenommen. Nach der Vorwahl des Flächen- oder Teilflächensymbols öffnet sich ein zusätzliches Fenster, bei dem das Datum der Mahd eingetragen werden muss. Anschließend klickt man auf das gemähte Feldstück mit der Maus, dann wird die Fläche automatisch übernommen. Wichtig ist, dass Sie im Anschluss alles speichern, bevor Sie fortfahren und weitere Flächen nach dem gleichen Schema mit dem Mahddatum versehen. Landwirte, die Verträge mit „Stehen lassen von Altgrasstreifen“ haben, müssen auch diese einzeichnen, um die Förderung in Anspruch zu nehmen. Bitte beachten Sie, dass diese Streifen jährlich wechseln müssen. Sowohl der Mahdzeitpunkt als auch das Stehenlassen von Altgrasstreifen wird per Satellit überprüft.



Die wichtigsten Punkte zur Grünlandpflege im Herbst

Im Herbst gibt es einige Sachen zu beachten, damit das Grünland den Winter gut übersteht und gesund ins neue Frühjahr startet. So sollte sichergestellt werden, dass die Grünlandbestände mit einer optimal entwickelten Grünlandnarbe in den Winter gehen. Das Grünland sollte nach dem letzten Schnitt gut angewachsen, aber nicht überwachsen sein. Optimal ist eine Wuchshöhe von 8 – 12 cm. Geht das Grünland zu kurz in den Winter, kann es passieren, dass bei sehr kalten Temperaturen ohne Schneebedeckung die Gräser erfrieren und auswintern. Ein überwachsener Bestand hingegen leidet stark bei viel Schnee im Winter. Besonders der Schneeschimmel kann sich dann sehr stark ausbreiten. Gleichzeitig fühlen sich Mäuse in üppig entwickelten Grünlandbeständen im Winter sehr wohl. Sie finden Schutz vor Fressfeinden, haben ein warmes Winterquartier und zudem ausreichend Futter für den Winter. Sie können auch bei wärmerer Witterung im Winter sehr aktiv sein. Um den Erfolg einer Bekämpfungsmaßnahme zu kontrollieren, können Löcher zugetreten oder Köder bei trockenem Wetter verdeckt ausgelegt werden. Vermeiden Sie Bodenverdichtungen. Besonders die oberflächigen Bodenverdichtungen sind meist auf das Befahren von zu feuchten Böden zurückzuführen. Jede Verdichtung verringert den Grobporenanteil und presst die Luft aus dem Boden. Dies führt nicht nur zu Sauerstoffmangel in der Wurzelzone, sondern auch der Anteil luftführender Grobporen wird verringert. Viele wertvolle Gräser reagieren darauf sehr empfindlich, während sich die unerwünschten Pflanzen wie die Gemeine Risppe oder auch der Kriechende Hahnenfuß ausbreiten. Aufgrund ihrer Ausläufer treibenden Wurzeln können sie mit den Verdichtungen gut umgehen. Zusätzlich wird das Wurzelwerk der wertvollen Gräser geschädigt und die natürliche Regeneration dadurch beeinträchtigt. Am empfindlichsten auf die Bodenverdichtungen reagiert die Wiesenrispe.

Letzter Schnitt

Optimale Bedingungen für den letzten Schnitt sind sonnige Tage mit kühlen Nächten und wenig Tau. Dadurch wird am Tag Zucker gebildet, der in der Nacht nicht wieder veratmet wird. Besonders junges Herbstgras ist oft sehr rohproteinreich und hat dadurch eine hohe Pufferkapazität, wodurch das Absinken des pH-Wertes behindert werden kann. Rohproteinhaltige Herbstbestände sollten auf jeden Fall anwelken, da die Zuckereinlagerung die negative Pufferkapazität von Rohprotein mindert.

Eine Zugabe von Milchsäurebakterien ist in diesem Fall nicht geeignet, da die Bakterien selbst zur Wirkung Zucker benötigen.

Je älter und ausgewachsener der letzte Schnitt ist, umso früher und höher sollte er geschnitten werden, da die Regeneration eines ausgewachsenen Schnittes länger dauert. Bei einer frühen Mahd im Herbst sollte ein tieferer Schnitt gewählt werden, um ein Überwachsen im Herbst zu verhindern. Einige Vorteile bietet in diesem Fall ein Weidebetrieb. Flächen in Hofnähe können bei guter Entwicklung im Herbst noch leicht übergrast werden. Bei einer Weide oder Kurzrasenweide sollte darauf geachtet werden, dass die Narbe auf keinen Fall zu kurz in den Winter geht. Eine Düngung der Weidefläche stellt sich als überflüssig dar. Durch den Kot und Harn der Weidetiere werden die entnommenen Nährstoffe der Fläche direkt wieder zugeführt. Dies reicht für die Überwinterung des Aufwuchses aus.

Herbstdüngung Grünland

Der Zeitpunkt der letzten Güllegabe ist vorrangig abhängig von der Lage der Flächen, deren Befahrbarkeit und dem Termin der Sperrfrist. Zusätzlich ist die Herbstgülleausbringung so zu terminieren, dass im Grünland noch Vegetation vorhanden ist und die ausgebrachten Nährstoffe auch noch aufgenommen werden. Zum einen brauchen die Gräser die Nährstoffe, um eine Reserve für die notwendige Frosthärte anzulegen, zum anderen für den Erhaltungsbedarf während des Winters. Bei einer zu starken Düngung stellen die Bestände ihr Wachstumsende nicht rechtzeitig ein und die Gräser „vergessen“, Reservestoffe für die Ruhephase in den Wurzeln einzulagern und die nötige Winterhärte wird nicht erreicht. Der perfekte Zeitpunkt der Düngergabe ist aufgrund der oft langen Vegetation und der immer stärker werdenden Wetterkapriolen schwer zu definieren. Grundsätzlich gilt, je später die Gülleausbringung, desto geringer sollte die Güllemenge sein. Nicht vergessen werden darf, dass die Düngeverordnung Höchstmengen für die Düngung ab dem 1. September und nach dem letzten Schnitt vorgibt (siehe nachfolgenden Absatz). Wenn ausreichend Lagerraum vorhanden ist, kann eine Überlagerung der Gülle ins Frühjahr auch sinnvoll sein, da ihre Wirkung im Frühjahr um einiges besser ist als im Herbst.

Sperrfristen auf Grünland

Mittlerweile ist neben den roten auch für die nicht roten Flächen die Verschiebung der Sperrfrist auf Grünland, Dauergrünland und mehrjährigem Feldfutterbau für alle Dünger, die einen wesentlichen Gehalt an Stickstoff (> 1,5 % N in der TS) enthalten, erfolgt. Die Allgemeinverfügungen hierzu finden Sie auf der Homepage Ihres AELF.

Nachfolgend eine Übersicht für die Verschiebungen der Sperrfrist im Zuständigkeitsbereich des Erzeugerrings für Pflanzenbau Südbayern e.V.:

Regierungsbezirk	Keine Verschiebung		Verschiebung um 2 Wochen		Verschiebung um 4 Wochen	
	nicht rote Flächen 01.11.23 – 31.01.24	rote Flächen 01.10.23 – 31.01.24	nicht rote Flächen 15.11.23 – 14.02.24	rote Flächen 15.10.23 – 14.02.24	nicht rote Flächen 29.11.23 – 28.02.24	rote Flächen 29.10.23 – 28.02.24
Oberbayern		LL	AÖ, DAH, EBE, ED, FFB, FS, MÜ	AÖ, DAH; ED, FFB FS, MÜ	BGL, EI, GAP, IN, LL, MB, M (Stadt und Land), ND, PAF, RO (Stadt und Land), STA, TÖL, TS, WM	BGL, EI, IN, ND, PAF
Schwaben		GZ, KE, KF, LI, MM, NU, OA			Bezirk Schwaben	A (Stadt und Land), AIC, DLG, DON, MN, OAL

Beachten Sie, dass trotz der durch die Verschiebung zeitlich im Herbst länger möglichen Düngerausbringung die Einschränkungen durch die Düngeverordnung weiterhin bestehen bleiben!

So dürfen ab 1. September bis zum Sperrfristbeginn **max. 80 kg Stickstoff/ha** ausgebracht werden.

- Nach der letzten Nutzung bis Sperrfristbeginn dürfen über flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssige Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff max. **30 kg Ammonium-** bzw. **60 kg/ha Gesamtstickstoff** ausgebracht werden.
- Eine Düngung mit 30 kg NH₄ / 60 kg N_{ges} je Hektar nach der letzten Nutzung ist nur möglich, wenn im Zeitraum von 1. September bis Sperrfristbeginn 80 kg N/ha noch nicht ausgeschöpft sind und im kommenden Frühjahr eine Nutzung des Aufwuchses erfolgt. (Beispiel: Wurden am 2.9. 60 kg N/ha ausgebracht, dann können nach der letzten Nutzung am 30.9. nur noch 20 kg N/ha ausgebracht werden).
- Auf roten Flächen dürfen in der Zeit vom 1. September bis zu Sperrfristbeginn max. 60 kg N/ha ausgebracht werden.

Den Futtermittelvorrat bis Juli 2024 planen

Wegen der Trockenheit des heurigen Sommers ist der Grobfuttermittelvorrat in einigen Gebieten stark angespannt. Um die Fütterung in den Wintermonaten planen zu können, ist der Vorrat an Grobfuttermittel und die Möglichkeit des Futterzukaufs genau abzuschätzen. Kurzfristiges Handeln kostet häufig viel Geld und bringt die Kühe aus dem Fütterungsgleichgewicht. Im Mischgebiet Ackerbau/Grünland ist durch den Anbau von nutzbaren Zwischenfrüchten oder GPS-Getreide dem Raufuttermittelmangel leichter gegen zu steuern. Insbesondere Ganzpflanzensilage bringt früh im Jahr hohe Erträge und kann mit Untersaaten oder Zweitfrüchten kombiniert werden. In reinen Grünlandgebieten müssen Landwirte auf die Zukaufmöglichkeiten zugreifen:

Stroh – aber nur kurz gehäckselt: Für den Einsatz von Stroh auch in der Milchviehfütterung spricht die relativ günstige Beschaffung (Zukauf bzw. eigene Ernte), die gute Möglichkeit der Futterlagerung als Rund- oder Quaderballen sowie das Handling, vor allem bei Einsatz eines Futtermischwagens. Der Futterwert ist gering, der Strukturwert dagegen sehr hoch. Zwischen den einzelnen Getreidearten bestehen nur geringe Unterschiede. Wichtig ist die hygienische Beschaffenheit, auf die auch während der Lagerung zu achten ist.

Biertreber ist eine gut geeignete Rationskomponente in der Milchviehfütterung. Jedoch muss das Futtermittel sehr gut siliert werden, um eine lange Haltbarkeit zu garantieren. Eine Silierdauer von mindestens vier, besser sechs Wochen ist ideal. **Pressschnitzel aus Zuckerrüben** sind ebenfalls eine gute Alternative, da sich dieses Futtermittel sehr gut zum Silieren eignet.

Kartoffelpresspülpe: Dieses Futtermittel wurde in den letzten Jahren verstärkt auch in Milchviehbetrieben verfüttert. Die Kartoffelpresspülpe ist ein Nebenprodukt der Kartoffelstärkeherstellung. Die Pülpe besteht aus feingemahlener Schale, Zellwänden, Stärkeresten und Fruchtwasser. Sie ist reich an Stärke und Energie, aber arm an Protein und enthält keine strukturwirksame Rohfaser.

Luzerne ist universell einsetzbar sowohl bei Milchkühen als auch bei Mastbullen. Aufgrund ihrer guten Strukturwirkung passt Luzerne besonders zu maisbetonten Rationen. Die Konservierung ist als Silage, Heu oder Trockengut möglich. Bewährt hat sich das Pressen in Rund- oder Quaderballen. Bei ordnungsgemäßer Lagerung hat man großen Erfolg hinsichtlich der Verminderung von Futtermittelverlusten durch Verderb. Neben dem Eigenanbau wird auch, i.d.R. in Quaderballen verpresstes, getrocknetes Luzerneheu, häufig aus Italien gehandelt.

Feldmäuse, letzter Schnitt und Ampferbekämpfung

Feldmausbekämpfung: Die Feldmaus ist einer der größten Schädlinge im Grünland. Sie können sich in kurzer Zeit massiv vermehren und sind bei warmen Wintertemperaturen auch ganzjährig aktiv. Die besten Wetterbedingungen für die Bekämpfung sind trockene Böden und kein Niederschlag in den Tagen nach der Anwendung. Für die chemische Bekämpfung stehen nur noch Präparate auf Basis von **Zinkphosphid** zur Verfügung. Die Präparate müssen entsprechend der Vorgabe **NT 661 „tief und unzugänglich für Vögel und andere Tiere“** mit geeignetem Gerät in die Mausgänge appliziert werden.



Der letzte Schnitt und die letzte Güllegabe: Auch heuer sind die Grünlandbestände nicht einfach zu führen. Viele Wiesen drohen durch die starke Wärme nochmals zu überwachsen. Ausgewachsene Bestände sollten einige Tage früher geschnitten werden, da hier der Wiederaustrieb und die damit resultierende Winterhärte länger dauert. Die Güllegabe ist so zu planen, dass die Nährstoffe von den Wurzeln aufgenommen und gespeichert werden, aber nicht mehr in Wachstum umgesetzt werden. Wer Lagerkapazitäten hat, sollte die Gülle aufgrund der höheren Effizienz erst im Frühjahr ausbringen.

Ampferbekämpfung: Nach dem letzten Schnitt ist eine Ampferbekämpfung noch gut möglich. Auch wenn der letzte Schnitt erst Ende Oktober erfolgt, reicht das Anwachsen einiger Blätter des Ampfers, um eine erfolgreiche Bekämpfung zu erreichen. Da eine Flächenspritzung gesetzlich nicht mehr erlaubt ist, verfügen Geräte wie der Rumex oder der RumboJet 880 über die notwendige Technik zur effektiven Einzelpflanzenbehandlung. Verwenden Sie den zur Jahreszeit passenden Wirkstoff. Mit dem Mittel Simplex erreicht man auch zu dieser Jahreszeit die besten Langzeitwirkungen.

